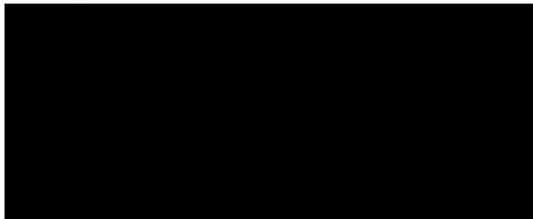




Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin



11

bearbeitet von:



Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0
Fax +49 30 18 527-1929

poststelle@bmas.bund.de
www.bmas.de

Berlin, 31. Oktober 2022

AZ: 11-96- [redacted] r/22

Sehr geehrte [redacted]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. August 2022 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Leider komme ich wegen termingebundener Aufgaben erst heute dazu, Ihnen zu antworten. Dafür bitte ich um Verständnis.

Es ist sehr erfreulich, dass Sie engagiert das politische Geschehen in unserem Lande begleiten. Zu Ihren Fragen kann ich Ihnen gern die folgenden Informationen geben:

Ihre Frage: „Welche Maßnahmen erwägt das Bundesarbeitsministerium, damit mehr gesuchte Fachkräfte eingestellt werden bzw. eingestellt werden müssen und hierzu bei ArbeitgeberInnen gegebene Einstellungshürden abgebaut werden, damit vor allem die Bearbeitung von "hoheitlichen Aufgaben" in Kommunen mit mehr Personal bewältigt werden kann!?“

Grundsätzlich sind Personalplanung sowie das Einstellen von Personal Aufgabe der Unternehmen, hierzu zählen auch öffentliche Arbeitgeber. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) unterstützt entsprechend dem arbeitsmarktpolitischen Auftrag den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Generell sieht das Recht der Arbeitsförderung vor, dass mit den dort geregelten Maßnahmen dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirkt, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzt und der Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützt werden

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden
Bus 300: Mohrenstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

soll. Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen insbesondere die Transparenz auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhöhen, die berufliche und regionale Mobilität unterstützen und die zügige Besetzung offener Stellen ermöglichen. Des Weiteren soll die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten gefördert werden und unterwertiger Beschäftigung entgegengewirkt werden. Entsprechend den Zielen der Arbeitsförderung liegt der Schwerpunkt der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auf der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler der BA sind verpflichtet, gemeinsam mit den Arbeitsuchenden festzustellen, welche Förderleistungen aber auch welche eigenen Bemühungen erforderlich sind, um wieder in Arbeit zu kommen. Dabei hat die BA gemäß § 35 Absatz 1 Satz 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sicherzustellen, dass Personen, deren berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten. Eine unterstützende Förderleistung kann beispielsweise der Eingliederungszuschuss nach §§ 88 ff. SGB III sein. Der Eingliederungszuschuss richtet sich an Arbeitgeber, wenn diese Arbeitsuchende einstellen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe (z. B. längere Arbeitslosigkeit) erschwert und die Förderung zu ihrer beruflichen Eingliederung erforderlich ist.

Ihre Frage "Kann die Probezeit bei Berufen, wo eine Not an gesuchten Fachkräften besteht, nicht wegfallen bzw. stark verkürzt werden?"

Entgegen weit verbreiteter Ansicht sieht das Gesetz keine verpflichtende Probezeit vor. Diese kann vielmehr vertraglich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer längstens für die Dauer von sechs Monaten vereinbart werden und innerhalb dieser Probezeit kann das Arbeitsverhältnis dann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden (vgl. § 622 Absatz 3 BGB). Es steht den Arbeitsvertragsparteien daher frei, in Berufen mit Fachkräftemangel auf die Vereinbarung einer Probezeit zu verzichten. Davon zu unterscheiden ist die von Gesetzes wegen geltende Wartezeit von sechs Monaten nach § 1 Absatz 1 KSchG. Danach findet der allgemeine Kündigungsschutz erst nach Ablauf der Wartezeit Anwendung. Diese kann jedoch zu Gunsten des Arbeitnehmers verkürzt oder ausgeschlossen werden. Auch hier besteht daher für die Arbeitsvertragsparteien in Hinblick auf die Vertragsgestaltung Spielraum.

Ihre Frage „Welche Sicherheiten, Anreize und Angebote, wie z. B. bessere Bezahlung, werden den gesuchten SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen offeriert, um eine Stelle bei einer Kommune zu beginnen und dem Arbeitgeber langfristig erhalten zu bleiben?!“ fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und kann daher von hier nicht beantwortet werden. Ich empfehle Ihnen, sich mit dieser Frage an das Bundesministerium des Innern zu wenden, das hierzu gegebenenfalls Auskunft geben könnte.

Abschließend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Ihre Anfrage nicht als Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz gewertet wird, weil das IFG keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen ohne Aktenbezug enthält.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



RHS'in

